

Vermögensverwaltungsbedingungen

Präambel

Die Savity Vermögensverwaltung GmbH (im Folgenden kurz „Savity“) ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 510584i eingetragene konzessionierte Wertpapierfirma mit der Geschäftsanschrift (Hauptniederlassung):

Savity Vermögensverwaltung GmbH
Dingelstedtgasse 14/15
1150 Wien

Gemäß der von der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Wien, per 31. Mai 2019 erteilten Konzession ist Savity berechtigt zur Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente, zur Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält, sowie zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

Der Depot-/Kontoinhaber sowie allenfalls bestehende gesetzliche Vertreter des Depot-/Kontoinhabers (im Folgenden kurz „Kunde“) beauftragt Savity zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen mit der Verwaltung seiner von diesem Vertrag umfassten Vermögenswerte.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Kunde und Savity (gemeinsam im Folgenden kurz „Vertragsparteien“) wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt Savity, in seinem Namen und auf seine Rechnung die auf dem diesem Antrag zugrundeliegenden Wertpapierdepot samt zugehörigem Verrechnungskonto erliegenden Vermögenswerte (im Folgenden gemeinsam „das Portfolio“) sowie die daraus resultierenden Kapitalerträge nach freiem, fachkundigen Ermessen gemäß den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen und insbesondere gemäß den in § 2 festgelegten Anlagerichtlinien/Anlagestrategien sowie unter Berücksichtigung der im Anlegerprofil enthaltenen Angaben zu verwalten.

(2) Savity ist im Rahmen der Vermögensverwaltung vom Kunden insbesondere bevollmächtigt, Finanzinstrumente zu kaufen und zu verkaufen, zu konvertieren oder umzutauschen, Rechte auszuüben, zu kaufen und zu verkaufen, neue Emissionen zu zeichnen, Devisen anzuschaffen, zu verkaufen oder umzutauschen, Guthaben zur Gänze oder teilweise in Euro oder Fremdwährung zu halten, die vom Kunden zu tragenden Kosten und Entgelte bei unzureichender Deckung des Verrechnungskontos durch Verkauf von Finanzinstrumenten nach freiem Ermessen zu begleichen sowie alle übrigen Maßnahmen zu treffen, die im Rahmen der Portfolioverwaltung zweckmäßig erscheinen. Savity ist dabei auch berechtigt, sämtliche Aufträge und Maßnahmen auf elektronischem Weg durchzuführen. Eine Benachrichtigungs- und Beiziehungspflicht des Kunden vor der Investitionsentscheidung besteht seitens Savity nicht. Savity führt die im Namen und auf Rechnung des Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern übermittelt die Aufträge (ggf. gemeinsam mit Aufträgen anderer Kunden) an die Depotbank. Die Ausführung dieser Aufträge erfolgt durch die Depotbank auf Grundlage ihrer Ausführungsgrundsätze.

(3) Die Vollmacht kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Kunden.

(4) Savity ist nicht berechtigt, Barbeträge von den Konten des Kunden abzuheben oder Überweisungen auf fremde Konten durchzuführen. Es ist Savity verboten, jemals Schuldner des Kunden zu werden. Ebenso sind die effektive Ausfolgung von Wertpapieren sowie Depotüberträge oder deren Beauftragung durch Savity ausgeschlossen.

(5) Der Kunde ermächtigt die Depotbank, die vertraglich vereinbarte Dienstleistungsgebühr vom Verrechnungskonto gemäß Kostenblatt (Beilage 1) einzuheben.

(6) Der Kunde beauftragt Savity, gewünschte Einziehungsaufträge und Auszahlungsaufträge von/auf dessen Referenzkonto über ein gesichertes Authentifizierungsverfahren auf elektronischem Weg nach Prüfung des jeweiligen Auftrags an die Depotbank zur Durchführung weiterzuleiten.

(7) Der Kunde wird Savity Änderungen der Kundenstammdaten über ein gesichertes Authentifizierungsverfahren auf elektronischem Weg bekanntgeben. Ausgenommen davon sind Änderungen des Referenzkontos, der Mobiltelefonnummer und des Namens, für welche ein Schreiben mit Originalunterschrift und ggf. weitere Unterlagen erforderlich sind. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Änderungen der Kundenstammdaten nicht an die Depotbank weitergeleitet werden und dieser daher allenfalls gesondert bekanntzugeben sind.

(8) Der Kunde und allenfalls sonst für die Konten/Depots zeichnungs- bzw. verfügungsberechtigte Personen nehmen keine eigenen Wertpapiertransaktionen auf den Konten vor. Der Kunde unterlässt es, der Depotbank oder anderen Vertragspartnern von Savity direkt oder indirekt Anweisungen zu erteilen oder gegen die Vertragspartner von Savity Ansprüche zu stellen, die aus Ausführungen von Anweisungen seitens Savity an diese resultieren.

(9) Savity weist darauf hin, dass eigenmächtige Dispositionen oder Weisungen des Kunden die zielgerichtete Anlagepolitik und/oder den Anlageerfolg der Portfolioverwaltung beeinträchtigen können.

(10) Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass eine Kreditaufnahme für die vertragsgegenständliche Veranlagung nicht zulässig ist und die Vertragsbeziehung zwischen Kunde und Savity kein kreditfinanziertes Portfolio zulässt. Der Kunde bestätigt in diesem Zusammenhang mit Unterzeichnung dieses Antrags, dass er für die vertragsgegenständliche Veranlagung keinen Kredit aufgenommen hat.

(11) Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Wertpapier-Einlieferungen auf das Depot nicht zulässig sind.

(12) Die Depotbank, welche die Wertpapieraufträge empfängt, ist ausdrücklich berechtigt, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Verständigung die Ausführung von Orders jederzeit abzulehnen. Anschaffungen von Wertpapieren oder anderen Veranlagungsinstrumenten setzen die entsprechende Deckung am Verrechnungskonto des Kunden voraus.

(13) Der Kunde kann sein Portfolio jederzeit online über seinen Savity-Account (Login über www.savity.at) einsehen. Der Kunde hat somit die Möglichkeit, jederzeit umfassende Informationen bezüglich des Portfolios direkt über das Internet zu erhalten. Der Kunde bestätigt in diesem Zusammenhang mit Unterzeichnung dieses Vertrags, dass er über einen von ihm regelmäßig benutzten Internetzugang verfügt.

(14) Zu jedem Quartalsende innerhalb eines Kalenderjahrs erhält der Kunde von Savity einen Quartalsbericht über das Wertpapier-Portfolio sowie die erbrachten Dienstleistungen bzw. einen Sonderbericht bei einem Überschreiten einer in den Anlagerichtlinien (Beilage 2) festgelegten Verlustschwellen – wie vorab gewünscht – auf elektronischem oder postalischem Weg. Sollte der Kunde die Zustellung ausgewählter Berichte in postalischer Form (kostenpflichtig) wünschen, so ist dies Savity auf schriftlichem Weg gesondert mitzuteilen.

(15) Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Savity auch eigene Produkte („Eigenprodukte“) sowie von bestehenden oder künftigen Kooperationspartnern (z.B. Fondsgesellschaften) – im Rahmen der sorgfaltsgemäßen Vermögensverwaltung nach bestem Wissen ausgewählt – einsetzen kann; weiters, dass Savity insgesamt nur eine beschränkte Auswahl von Produkten anbietet, für die Savity und/oder die Depotbank Vertriebsvereinbarungen haben und somit ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen werden kann.

(16) Der Kunde hat die Conflict-of-Interest-Policy, welche integrierter Bestandteil der Informationsbroschüre (Beilage 3) ist, erhalten und stimmt dieser ausdrücklich zu.

- (17) Der Kunde hat die Best-Execution-Policy, welche integrierter Bestandteil der Informationsbroschüre (Beilage 3) ist, erhalten und stimmt dieser ausdrücklich zu.
- (18) Der Kunde hat die Datenschutzerklärung (Beilage 5) erhalten und stimmt dieser ausdrücklich zu. Savity verwendet im Rahmen der Datenverarbeitung kein Informationsverbundsystem.
- (19) Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind das jeweils aktuelle Anlegerprofil des Kunden, das Kostenblatt von Savity (Beilage 1), die Anlagerichtlinien (Beilage 2), die Informationsbroschüre samt Best-Execution-Policy und Conflict-of-Interest-Policy (Beilage 3), die Risikohinweise (Beilage 4) sowie die Datenschutzerklärung (Beilage 5) in den Begleitenden Dokumenten von Savity.
- (20) Dieser Vertrag kommt erst mit der Annahme durch Savity zustande.

§ 2 Anlagerichtlinien & Anlagestrategien

- (1) Savity bietet auf den Kunden abgestimmte Anlagestrategien zur Veranlagung des eingesetzten Anlagekapitals an. Das Risiko der jeweiligen Anlagestrategie hängt von deren individuellen Eigenschaften ab. Dementsprechend kann ein einzelnes Finanzinstrument auch ein deutlich höheres oder niedrigeres Risiko als jene Risikokategorie aufweisen, die seitens des Kunden für die betreffende Anlagestrategie angegeben ist. So kann beispielsweise eine Anleihe je nach Laufzeit, Währung und Bonität des Emittenten ein geringes oder aber auch ein sehr hohes Risiko aufweisen. Das Risiko der gewählten Anlagestrategie hängt von der Zusammensetzung der verschiedenen bzw. einzelnen Finanzinstrumente ab (Veranlagungsstruktur).
- (2) Die vom Kunden gewählte Anlagestrategie wird in den Anlagerichtlinien (Beilage 2) beschrieben.
- (3) Die Anlagerichtlinien legen den Ermessensspielraum von Savity im Rahmen der Vermögensverwaltung fest. Die Anlagerichtlinien gelten aber nicht als verletzt, wenn sie nur unwesentlich oder vorübergehend nicht eingehalten werden. Kommt es infolge von Marktschwankungen oder durch Verfügungen des Kunden zu erheblichen Abweichungen von den Anlagerichtlinien, wird Savity geeignete Handlungen nach eigenem Ermessen vornehmen, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien in einem angemessenen Zeitraum wieder bestmöglich herzustellen.
- (4) Savity legt eine angemessene Vergleichs- und Bewertungsmethode („Benchmark“) für den laufenden Vergleich mit dem jeweiligen Portfolio fest.
- (5) Die Darstellung der Wertentwicklung einer Vergleichsgröße (Benchmark) erfolgt rein zu informativen Zwecken der Berichterstattung und ist keinesfalls eine Aussage, Zusage oder Garantie bezüglich der Wertentwicklung des verwalteten Portfolios oder des Erreichens einer solchen Vergleichsgröße. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge oder Wertsteigerungen sind kein verlässlicher Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Aus der Vergangenheit kann somit kein Rückschluss auf zukünftige Entwicklungen gezogen werden.
- (6) Die definierte Benchmark wird in den Anlagerichtlinien (Beilage 2) schriftlich festgehalten (Benchmark-Portfolios). Savity behält sich vor, die Benchmark nach freiem Ermessen zu ändern. Savity wird den Kunden über solche Änderungen informieren.

§ 3 Entgelt

- (1) Savity erhält eine betragsabhängige Vermögensverwaltungsgebühr für die laufende Vermögensverwaltungstätigkeit. Die Höhe der Vermögensverwaltungsgebühr wird im Kostenblatt von Savity festgehalten (Beilage 1), das einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages darstellt. Die Berechnung der Vermögensverwaltungsgebühr – im Rahmen der Dienstleistungsgebühr – erfolgt monatlich im Nachhinein auf Basis des Marktwertes des Portfolios (Depot und Verrechnungskonto) als Durchschnitt der Tageswerte des vorangegangenen Monats.
- (2) Im Falle der Vertragsauflösung ist die Vermögensverwaltungsgebühr bis zur Wirksamkeit der Kündigung geschuldet.
- (3) Die im Rahmen der Savity Vermögensverwaltung vereinbarten Entgelte der Depotbank gemäß deren Kostenblatt (siehe Begleitende Dokumente der Depotbank) gelten nur bei rechtem Vertragsverhältnis. Es gelten nach Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags nur mehr ausschließlich die Konditionen der Depotbank.

§ 4 Hinweis auf Entgelt-Bandbreiten

Savity weist auf die auf der Webseite der FMA (www.fma.gv.at) veröffentlichte Darstellung der Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen hin.

§ 5 Haftung

- (1) Savity haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen, ausgenommen bei Personenschäden oder der Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten.
- (2) Savity haftet gegenüber dem Kunden bis zur Höhe des erlittenen Vertrauensschadens. Die Haftung für Folgeschäden, einschließlich für entgangenen Gewinn, insbesondere wenn diese aufgrund fehlerhafter technischer Übermittlungen verursacht wurden und soweit das Gesetz einen Ersatz nicht zwingend vorsieht, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Savity haftet nicht für ein bestimmtes Ergebnis der Vermögensverwaltung oder für eine bestimmte Entwicklung der Vermögenswerte des Kunden. Der Kunde trägt allein das Risiko der Wertentwicklung und bestätigt, dass ihm von Savity auch keine bestimmte Ertragsentwicklung garantiert wurde. Der Kunde entbindet Savity daher im gesetzlich zulässigen Umfang von jeglicher Haftung für die von Savity leicht fahrlässig getroffenen Verfügungen und Maßnahmen, wie insbesondere die Auswahl und den Zeitpunkt für Kauf und Verkauf der Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte, für auftretende Kurs-, Währungs- und sonstige Vermögensverluste oder sonstige Wertminderungen.
- (4) Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass er Savity **ohne Aufforderung unverzüglich** alle Änderungen seiner relevanten persönlichen Verhältnisse, insbesondere der finanziellen Verhältnisse, der Anlageziele und der Risikobereitschaft, mitzuteilen hat – andernfalls daraus entstehende Nachteile hat er ausschließlich selbst zu tragen.
- (5) Der Kunde wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass er zum Abschluss des Vertrages, aber auch **während der Vertragslaufzeit**, die Verpflichtung hat, relevante Angaben nach den für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geltenden Vorschriften an Savity unverzüglich bekannt zu geben, wie zum Beispiel die nunmehrige Eigenschaft als politisch exponierte Person („PEP“-Eigenschaft) und Mittelherkunft.

§ 6 Kapitalherkunft & steuerliche Behandlung

- (1) Der Kunde erklärt, dass die Herkunft seiner Gelder gemäß den geltenden Gesetzen unbedenklich ist, d.h. die Gelder nicht aus kriminellen Handlungen herrühren und ordnungsgemäß versteuert wurden.
- (2) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Savity weder über die Befugnis noch über die fachlichen Kenntnisse eines Steuerberaters verfügt und weder eine Berechtigung noch eine Verpflichtung hat, den Kunden steuerlich aufzuklären und/oder zu beraten. Im Rahmen der laufenden Anlageentscheidungen wird keine Rücksicht auf die steuerlichen Auswirkungen für den Kunden genommen. Savity ist nicht verpflichtet, Auskünfte, die

über eine allgemein steuerliche Information hinausgehen, zu erteilen. Beziehen sich Auskünfte oder Informationen auf eine bestimmte steuerliche Handhabung, wird darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung des Kunden von seinen persönlichen Verhältnissen abhängt und künftigen Änderungen unterworfen sein kann. Bei steuerlichen Fragen und zur Beurteilung steuerlicher Folgen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde oder einen Steuerberater wenden. Savity ist nicht verpflichtet, steuerliche Aspekte – welcher Art auch immer – sowie die steuerliche Situation des Kunden bei der Auswahl der Veranlagungen sowie den im Rahmen der Vermögensverwaltung getroffenen Verfügungen und Maßnahmen in irgendeiner Weise zu berücksichtigen. Savity übernimmt deshalb keine wie auch immer geartete Haftung für allfällige steuerliche Nachteile des Kunden, die sich aus ihren Verfügungen und Maßnahmen im Rahmen der Vermögensverwaltung ergeben.

Das Depot ist für in Österreich steuerpflichtige Privatkunden endbesteuert.

(3) Die Abgabe der erforderlichen Erklärungen und Mitteilungen an die Steuerbehörden sowie das Abführen der Steuern und Abgaben fällt ausschließlich in den alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden.

§ 7 Mitteilungen

(1) Zustelladresse des Kunden für Mitteilungen von Savity ist jene postalische Adresse bzw. sind jene elektronischen Adressen (E-Mail-Adresse, elektronisches Postfach), welche Savity zuletzt bekannt gegeben wurden.

(2) Der Kunde erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, dass ihm Informationen per E-Mail an die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse und/oder durch Einstellung in ein elektronisches Postfach zur Verfügung gestellt werden. Über eingestellte Nachrichten wird der Kunde per E-Mail informiert. Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Informationen regelmäßig, mindestens aber einmal pro Kalendermonat, abzurufen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Ein Ausbleiben von Informationen, deren Zurverfügungstellung der Kunde erwarten durfte, hat der Kunde gegenüber Savity unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit dessen Annahme durch Savity in Kraft. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Kunde ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch ein Schreiben mit Originalunterschrift oder über ein gesichertes Authentifizierungsverfahren auf elektronischem Weg zu kündigen, wobei die Abwicklung schwebender Geschäfte hiervon unberührt bleibt. Savity wird unverzüglich die Depotbank von der Kündigung benachrichtigen.

(3) Savity ist berechtigt, diesen Vertrag zum jeweils Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Übermittlung der Kündigung erfolgt – wie vorab gewünscht – auf elektronischem Weg an die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse bzw. durch Einstellung in ein bereitgestelltes elektronisches Postfach oder auf postalischem Weg an die zuletzt angegebene postalische Adresse. Eine Kündigung kann zum Beispiel dann ausgesprochen werden, wenn nach drei Monaten ab Vertragsbeginn seitens des Kunden noch keine Geldüberweisung stattgefunden hat.

(4) Dieser Vertrag kann seitens Savity aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, insbesondere wenn 1.) der Kunde eine Auszahlung beauftragt, durch die der im Portfolio enthaltene Anlagebetrag unter den Mindestanlagebetrag von Euro 5.000,- fällt, oder wenn 2.) der Kunde Savity die Vermögensverwaltungsvollmacht entzieht oder wenn 3.) der Kunde selbständig Aufträge an die depotführende Bank erteilt. Die Übermittlung der Kündigung erfolgt – wie vorab gewünscht – auf elektronischem Weg an die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse bzw. durch Einstellung in ein bereitgestelltes elektronisches Postfach oder auf postalischem Weg an die zuletzt angegebene postalische Adresse.

(5) Im Falle einer Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrages wird Savity ihre Tätigkeit unverändert bis zur Wirksamkeit der Kündigung fortsetzen und innerhalb der Kündigungsfrist sämtliche Wertpapiere des Depots verkaufen, außer der Kunde hat die Vermögensverwaltungsvollmacht gegenüber der Depotbank widerrufen oder der Kunde informiert Savity, dass er seine Wertpapiere behalten und also selbst disponieren wird. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass er damit die alleinige Verantwortung für die Wertentwicklung seines Wertpapierportfolios übernimmt.

(6) Bei Beauftragung zur Abwicklung des Portfolios im Zuge der Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrages erfolgt der Verkauf sämtlicher Wertpapiere im Zuge der tourlichen 2-wöchentlichen Handelstage (in der Regel innerhalb von 12 Geschäftstagen). Sollte der Kunde eine Expressabwicklung wünschen, wird das Portfolio schnellstmöglich kostenpflichtig abgewickelt (siehe Kostenblatt, Beilage 1). Das nach dem Verkauf sämtlicher Wertpapiere verbleibende Guthaben auf dem Verrechnungskonto wird umgehend auf das Referenzkonto des Kunden ausgezahlt.

Das nach dem Verkauf sämtlicher Wertpapiere verbleibende Guthaben auf dem Verrechnungskonto wird umgehend auf das Referenzkonto des Kunden ausgezahlt.

(7) Der Kunde hat die Möglichkeit, jederzeit einen monatlichen Ansparplan zu beauftragen, die Höhe der monatlichen Sparrate anzupassen, wobei diese Euro 100,- nicht unterschreiten darf, und den monatlichen Ansparplan zu beenden.

(8) Die Gültigkeit dieses Vermögensverwaltungsvertrags wird durch den Eintritt des Todes oder der Handlungsunfähigkeit des Kunden nicht berührt.

§ 9 Gerichtsstand & anwendbares Recht

(1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(2) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Handelsgericht Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien zuständig. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.

§ 10 Gesprächsaufzeichnungen

(1) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Savity Telefongespräche zwecks allfälliger späterer Beweisführung über deren Inhalt mittels Tonaufnahmegeräten aufzeichnen kann, und nimmt weiters zur Kenntnis, dass alle telefonisch abgegebenen Vereinbarungen und Erklärungen nicht nur für den unmittelbaren Gesprächspartner bestimmt sind, sondern zur Kenntnisnahme aller jener Personen dienen, die innerhalb von Savity oder sonst zur Wahrung der rechtlichen Ansprüche mit der Beurteilung der Sach- und Rechtslage, der Durchsetzung allfälliger Ansprüche sowie der Entscheidung über solche Ansprüche befasst werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags inklusive der integrierten Bestandteile dieses Vertrags (Anlegerprofil, Kostenblatt, Anlagerichtlinien, Informationsbroschüre, Risikohinweise, Datenschutzerklärung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Savity übermittelt diese Änderungen/Ergänzungen – wie vorab gewünscht – auf elektronischem Weg an die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse bzw. durch Einstellung in ein bereitgestelltes elektronisches Postfach oder auf postalischem Weg an die zuletzt angegebene postalische Adresse. Die

Änderungen gelten als angenommen, wenn der Widerspruch des Kunden nicht innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab Zugang der Änderungen beim Kunden Savity zugeht. Bei einer Übermittlung von Änderungen/Ergänzungen wird Savity den Kunden auf diese Frist nochmals hinweisen.

(3) Savity darf sich auf die Richtigkeit der Kundenangaben verlassen. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Änderung der den Kundenangaben zu Grunde liegenden Umstände unverzüglich mitzuteilen. Savity kann die Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Kundenangaben und der Erklärungen des Kunden nur eingeschränkt prüfen. Savity ist daher lediglich verpflichtet zu überprüfen, ob eine klar erkennbare Fälschung vorliegt, offensichtlich unrichtige Angaben gemacht wurden und/oder wesentliche Angaben offensichtlich fehlen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags – aus welchen Gründen auch immer – ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchsetzbar sein, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

(5) Hingewiesen wird auf das gesetzliche Rücktrittsrecht des österreichischen § 3 KSchG: Soweit ein österreichischer Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, kann er gem. § 3 KSchG vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt muss innerhalb von zwei Wochen ab Zustandekommen des Vertrages erklärt werden. Die Frist beginnt frühestens mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Sie ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird und zumindest den Namen, die Anschrift des Unternehmers und die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält...

(6) Bei Fernabsatzgeschäften im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen gilt das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG).

(7) Dieses Gesetz gilt für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG). Es regelt insbesondere umfassende Informationspflichten für Anbieter sowie ein 14-tägiges Rücktrittsrecht des Verbrauchers, wovon auch dieser Vermögensverwaltungsvertrag umfasst ist.

(8) Gemäß § 10 FernFinG hat der Verbraucher allerdings kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können (z.B. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Devisen, Geldmarktinstrumenten, handelbaren Wertpapieren, Anteilen an Anlagegesellschaften). Somit gilt das Rücktrittsrecht nicht für Transaktionen am Finanzmarkt, die im Rahmen dieses Vermögensverwaltungsvertrags vor Empfang der Rücktrittserklärung für den Kunden veranlasst wurden.